

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 6. November 1985

4198. Amtlicher Quartierplan

Am 17. Oktober 1985 ersuchte der Gemeinderat Rorbas um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. Februar 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 7 Zilacher. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 9. März 1984 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt.

Zwei gegen die Quartierplanfestsetzung erhobene Rekurse sind gemäss Entscheid der Baurekurskommission I vom 23. August 1985 abgewiesen worden. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 18. Oktober 1985 sind gegen die Entscheide keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Kirchgasse, im Osten durch die Zilacherstrasse sowie im Norden und Nordwesten durch die Schulhausstrasse und durch den Schulweg (öffentlicher Fussweg) bzw. durch das Areal des Schulhauses begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Rorbas.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzende Kirchgasse und die Zilacherstrasse sowie die neu zu bauende Steigwiesstrasse als Quartierstichstrasse mit Kehrplatz. Der an der Steigwiesstrasse auf 18,0 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Steigwiesstrasse 10,5%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Rorbas vom 20. Februar 1984 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 7 Zilacher wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Gemeinderat Rorbas wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Rorbas, 8427 Rorbas (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 6. November 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Gde. Rorbas